



Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Krottendorf-Gaisfeld, 01.04.2026

Öffentliche Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs.1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967
LGBL. Nr. 115 i.d.g.F. wird kundgemacht**

Gemäß § 24 (3) des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld in seiner Sitzung am 31.3.2026 den Beschluss gefasst hat, die Gemeindejagd der KG Krottendorf im Wege des freien Übereinkommens an den Jagdverein Krottendorf mit den Herren Obmann Schriegl Erwin, Krottendorf 323, Flecker Franz, Krottendorf 115, Lackner Johann, Klein-Gaisfeld 2, Langmann August, Krottendorf 213, Marhold Florian, Krottendorf 42a, Puffing Markus, Krottendorf 99, Starchl Peter, Krottendorf 61 und Starchl Markus, Klein-Gaisfeld 10a, für die nächstfolgende Jagdperiode vom 1.4.2028 bis 31.3.2038 um den jährlichen Jagdpachtbetrag von € 6.180,-- (von bisher € 4,50 auf € 5,-- je ha) zu vergeben.

Der Gemeinderat hat diesen Beschluss aufgrund eines gültigen Pächtervorschlages, unterfertigt von ca. 62% der Grundbesitzer mit mehr als 1,0 ha land- und forstwirtschaftlicher Grundfläche im Gemeindejagdgebiet Krottendorf, gefasst, weil die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens an den Jagdverein Krottendorf im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd selbst und der Gemeinde wünschenswert erscheint.

Die Mitglieder des Jagdvereines Krottendorf sind ausnahmslos einheimische Jäger (haben ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld) und langjährige Jagdkarteninhaber, welche den Grundbesitzern persönlich bekannt sind und deren Persönlichkeit und Jagderfahrung dafür bürgt, dass sie ihren Pflichten im Hinblick auf die fachgerechte weidmännische Jagdausübung (Erstellung und Erfüllung des Abschussplanes), die Wildschadensverhütung bzw. Ersatzleistung bei trotzdem auftretenden Wildschäden und die rechtzeitige Bezahlung des Jagdpachtbetrages nachkommen.

Da die Vertrauenswürdigkeit der Mitglieder des Jagdvereines Krottendorf in jeder Weise gegeben ist, kann angenommen werden, dass während der nächstfolgenden Jagdpachtperiode ein gutes Einvernehmen zwischen den Jagdpächtern, den Grundbesitzern und der Gemeinde herrscht.

Gegen diesen, dem Pächtervorschlag entsprechenden Gemeinderatsbeschluss ist kein Einspruch zulässig. Die Unterzeichner dieses Pächtervorschlages sind auch Eigentümer von mehr als der Hälfte der im Gemeindejagdgebiet Krottendorf gelegenen Grundflächen der Grundbesitzer mit mehr als 1,0 ha land- u. forstwirtschaftlicher Grundfläche.

Angeschlagen am: 01.04.2026

Abgenommen am: 17.04.2026

Der Bürgermeister: